

8) Bekommt jeder, der nach dem 1. Januar 1891 arbeitsunfähig wird, ohne Weiteres eine Invaliden-Pension?

Nein, er muß 1) das 21. Lebensjahr vollendet haben, 2) wenigstens 47 Wochen seine Beiträge bezahlt haben und 3) muß er nachweisen, daß er 5 Kalenderjahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in regelmäßiger Arbeit gestanden hat.

Wer vor 1891 Invalide geworden, hat keinen Anspruch auf eine Rente.

Der vorhin ad 3 erwähnte Arbeits-Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen, dessen Unterschrift von einem öffentlichen Beamten zu beglaubigen ist. Die Bescheinigungen sind kostenfrei auszustellen.

9) Muß er denn in den 5 Kalenderjahren ununterbrochen gearbeitet haben?

Nein, es genügt, wenn er im Ganzen 235 Wochen gearbeitet hat. Wenn er in dieser Zeit zu militärischen Übungen eingezogen wurde, oder durch unverschuldete Krankheit arbeitsunfähig gewesen ist, oder eine Zeit lang — aber nicht über 4 Monate — ohne Arbeit war, weil sein Arbeitgeber für ihn vorübergehend keine Beschäftigung hatte, so wird ihm dies gleichwohl als Arbeitszeit angerechnet.

II. Alters-Versicherung.

1) Was bedeutet die Altersversicherung?

Es bedeutet, daß jeder Arbeiter (und jede Arbeiterin) gleichviel, ob er noch arbeitsfähig ist, oder nicht, wenn er 70 Jahre alt ist, und mindestens für 1 Woche Beiträge gezahlt hat, eine Altersrente bekommt.

2) Wie hoch ist diese Rente?

Das richtet sich nach der Höhe des Lohnes den der Arbeiter bisher verdient hat.

1. War der Jahresverdienst	350 Mark,	so erhält er	06 Mark 40 Pf. jährlich
2. " " "	350—550 Mark "	" " "	134 " 60 " "
3. " " "	550—850 " "	" " "	162 " 80 " "
4. " " "	über 850 " "	" " "	191 " — " "

3) Bekommt jeder Arbeiter, der nach dem 1. Januar 1891 das 70. Lebensjahr vollendet hat, eine Jahresrente?

Ja, er muß aber nachweisen, daß er 3 Jahre vorher, mindestens 141 Wochen hindurch in Arbeit gestanden hat.

4) Wenn er nun dazwischen krank war, oder seine Arbeit aussetzen mußte, weil sein Arbeitgeber für ihn nichts zu thun hatte?

War er in dieser Zeit ohne eigenes Verschulden länger krank, oder hatte sein Arbeitgeber (aber nicht über 4 Monate) keine Arbeit für ihn, so wird dies gerechnet, als ob er gearbeitet hätte.

5) Wie ist es denn mit den Arbeitern, welche schon vor 1891 das 70. Lebensjahr erreicht haben?

Sie bekommen ohne Weiteres die Altersrente, müssen aber den oben Frage 3 erwähnten Nachweis erbringen.

6) Hat der Arbeiter für die Altersversicherung nichts zu zahlen?

Wenn er schon 70 Jahre alt ist, hat er nur für 1 Woche den Beitrag zu leisten, sonst muß er bis zu diesem Alter wöchentlich die bereits genannten Beiträge bezahlen.

7) Wenn nun der Arbeiter, der seine Beiträge gezahlt hat, vor Vollendung des 70. Lebensjahres stirbt.

So bekommen seine Frau und seine Kinder unter 15 Jahren, auf Wunsch die Hälfte der gezahlten Beiträge zurück; der Verstorbene muß aber bereits mindestens während 5 Beitragsjahren Beiträge bezahlt haben. Die Kinder unter 15 Jahren einer versicherten Frauensperson, welche 5 mal 47 Wochenbeiträge bereits geleistet hat, erhalten die Hälfte der geleisteten Beiträge zurück.

8) Was geschieht, wenn eine Arbeiterin heirathet?

Sie kann gleichfalls verlangen, daß ihr die Hälfte der gezahlten Beiträge zurückgegeben wird; doch muß sie ihren Anspruch binnen 3 Monaten, nach der Verheirathung, anmelden.

9) Wo meldet man seine Ansprüche an?

Bei der unteren Verwaltungsbehörde (Oberbürgermeister-Amt) unter Vorlage der Quittungskarte, der ärztl. Bescheinigung über die Invalidität und des Geburtscheines.

10) Anmerkung.

Die Angaben der in Vorstehendem aufgeführten Zahlen und Bestimmungen sollen nur allgemeine Anhaltspunkte bieten; bei der großen Verschiedenheit der mannigfachen hier in Betracht kommenden Verhältnisse kann jeder einzelne auftretende Fall wieder kleinere Abweichungen nothwendig machen, die sich aus der Bestimmung des einzelnen Falles und der genauen Einzelberechnung ergeben.